

RS Vwgh 1987/11/11 87/01/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

19/05 Menschenrechte

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §96 Abs1 Z3;

MRK Art3;

Beachte

Besprechung in: DRdA 1988/6, S 458; ZAS 1988/3, S 104;

Rechtssatz

Die gesetzliche Formulierung, dass die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese Maßnahmen die Menschenwürde berühren, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates bedarf, soll klarstellen, dass einerseits Kontrollmaßnahmen, die mit der Menschenwürde überhaupt nichts zu tun haben, mitbestimmungsfrei bleiben, aber andererseits alle Kontrollmaßnahmen, bei denen Aspekte der Würde des Menschen ins Spiel kommen, mitbestimmungspflichtig sind. Eine Verletzung der Menschenwürde durch eine Betriebsvereinbarung würde diese jedenfalls nichtig machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010034.X02

Im RIS seit

19.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at